

Fachinformation LFB M-V:

Stickstoffdüngung - Bereitstellung zu beachtender Bodenparameter (ISABEL)

Grundsätzlich dürfen alle zur Düngung eingesetzten Stoffe, die Stickstoff und Phosphor enthalten, nicht aufgebracht werden, wenn der **Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt** ist (DüV § 5 Absatz 1). Dies trifft für **alle Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel** zu, unabhängig davon, ob sie wesentliche Nährstoffgehalte enthalten. Ebenso gilt diese Vorgabe für alle Düngemittel, unabhängig von der Bindungsform der einzelnen Nährstoffe bzw. dem Zusatz von Nitrifikations- bzw. Ureasehemmstoffen.

Wie diese Parameter zu ermitteln und zu beurteilen sind, ist in den „Hinweisen zur Umsetzung der DüV in MV“ beschrieben.

Der Deutsche Wetterdienst „DWD“ bietet nunmehr auf seiner Internetseite für die Berufsgruppe der Landwirte auf dem Portal „Isabel“ (<https://isabel.dwd.de/>) aufgrund einer Landesvereinbarung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt für rund 25 landesbezogene bzw. landesnahe Wetterstationen gezielt agrarmeteorologische Daten zur Düngeaufbringung an.

Zu den bereitgestellten Daten gehören u.a. Angaben zur Schneebedeckung und Schneehöhe, der Bodenfeuchte/Wassersättigung, der Bodenfrostsituation mit Frosttiefe und Auftauproggnose sowie zur Bodentemperatur.

Die Daten werden täglich aktualisiert, so dass Prognosen, die älter als ein bzw. zwei Tage sind, nicht für die Entscheidung zur Düngung genutzt werden sollten. Darüber hinaus kann die schlagweise Situation aufgrund der Lage (u.a. Nordausrichtung, Senke) von den prognostizierten Situationen vollständig abweichen. Zur Beurteilung der schlagweisen Situation für die Entscheidung zum Ausbringen von stickstoff- und phosphorhaltigen Stoffen sollten deshalb neben den Daten von mehreren Wetterstationen aus der Umgebung und deren zeitliche Entwicklung auch die Niederschlagsprognosen sowie die örtlichen Gegebenheiten beachtet werden.

Bei Prognosen zur Schneebedeckung und der Auftauschicht, insbesondere im Bereich von einem Zentimeter bzw. weniger als zwei Stunden, ist zu bedenken, dass aufgrund aktuell abweichender Witterungsverläufe Prognosen nicht mit hoher Sicherheit eintreten. Insbesondere bei der Berücksichtigung der Auftauschicht sind Zeitspannen von über 3 Stunden und Auftautiefen von mehr als 2 cm ein sichererer Garant für das Auftauen des Bodens im Gegensatz zu einer Zeitspanne von nur 1 Stunde und einer Auftautiefe von 1 cm

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de
Stand: 23. Januar 2019

Bearbeiter:
Dr. H.-E. Kape,
Telefon: 0381 20307-70
E-Mail: hekape@lms-beratung.de
M.Sc. C. Nawotke,
Telefon: 0381 20307-72
E-Mail: cnawokte@lms-beratung.de

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.



